

Achtung! Wichtige Information

Abkochanordnung für folgende Adressen:

- Richard-Wagner-Straße 28, 30, 32, 44
- Inselstraße 14, 16, 18, 22, 26, 28, 30 31
- Jänickestraße 7, 15, 17, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 36, 48, 50
- Parkstraße 19
- Heinrich-Heine-Straße 1, 14, 16

Das Abkochgebot gilt nur für o.g. Bereiche.

Abkochanordnung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

bei einer Trinkwasseruntersuchung im Rahmen der routinemäßigen Netzüberwachung wurde eine Verunreinigung mit coliformen Keimen festgestellt. Aufgrund dieser Feststellung entspricht das Trinkwasser nicht mehr den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Aus Vorsorgegründen muss das entnommene Trinkwasser abgekocht werden!

Dabei ist zu beachten, dass das Wasser **aufsprudeln** muss. Das gleiche gilt für solches Wasser, das zwar nicht zum Trinken bestimmt ist, aber für die Zubereitung von Speisen.

Bei den festgestellten Keimen handelt es sich um sogenannte **Indikatorkeime**. Da die Untersuchung auf Krankheitserreger wegen der zu großen Anzahl der in Frage kommenden Erreger nicht möglich ist, wurden vom Gesetzgeber Indikatorkeime (coliforme Keime) festgelegt, die routinemäßig untersucht werden. Werden diese Keime nachgewiesen, muss davon ausgegangen werden, dass Verunreinigungen in die Trinkwasserversorgungsanlage gelangt sind. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass auch Krankheitserreger mit eingedrungen sind. Deshalb wird aus Vorsorgegründen das Abkochgebot erlassen.

Was sind coliforme Keime?

Diese Gruppe von Mikroorganismen kann in menschlichen, wie in warm- und kaltblütigen tierischen Ausscheidungen vorkommen. Coliforme Keime können jedoch auch außerhalb des Darmes im Boden und an Pflanzen durch Fäulnisprozesse entstehen und sich auch außerhalb des Darmes vermehren und längere Zeit überleben. Im Gegensatz zu E. coli, der im Wasser nur aufgrund von frischen fäkalen Verunreinigungen nachzuweisen ist, sind coliforme Keime lediglich ein Hinweis auf eine allgemeine biologische Verunreinigung des Wassers.

Nach der TrinkwV dürfen coliforme Keime in 100 ml Wasser nicht nachgewiesen werden.

Wegen der notwendigen Spülungen kann es zu Druckschwankungen und Lösung von Inkrustationen im Rohrnetz kommen, weshalb der Zulauf von Waschmaschinen bzw. Spülautomaten vor Inbetriebnahme geprüft werden sollte.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen die Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (Tel.-Nr. 03562-69756104) oder das Gesundheitsamt des Landkreises Spree-Neiße (Tel.-Nr. 03562-98615310) gerne zur Verfügung.

Forst (Lausitz), 22. Februar 2018
Stadtwerke Forst GmbH